

## Update Fixkostenzuschuss I + II

Stand 18.11.2020



Das Vorliegen eines **Umsatzausfalls** ist das **wesentliche Kriterium bei der Beantragung des Fixkostenzuschusses** für einen bestimmten Zeitraum. In der Phase I muss dieser mindestens 40% und in der Phase II mindestens 30% im Vergleich zum Vorjahr betragen. Der „Umsatz“ im Sinne der Richtlinie entspricht dem ertragsteuerlichen Begriff der Waren- und Leistungserlöse.

Aktuell wird nach wie vor auf die Genehmigung der EU-Kommission der Richtlinie für den Fixkostenzuschuss Phase II gewartet. Die Beantragung soll jedoch zeitnah – angekündigt ab 23.11.2020 – möglich werden.

Sowohl für die **Phase I** als auch für die **Phase II** können bei Vorliegen des geforderten **Mindestumsatzausfalls** (siehe oben) mehrere Betrachtungszeiträume gewählt werden. Im einfachsten Fall erfolgt die Ermittlung des Umsatzausfalls durch Vergleich der jeweiligen vollen (Kalender-)Quartale mit den jeweiligen Zeiträumen des Vorjahres. Alternativ dazu können in beiden Zuschussphasen Betrachtungszeiträume in Form von **bis zu neun zusammenhängenden „Corona-Monaten“** innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraumes herangezogen werden (beginnend mit **16.03.2020** als Beginn der Phase I und maximal bis zum **15.03.2021** als Ende der Phase II). Diese Berechnung hat sich in der Praxis bisher als die Lukrativere herauskristallisiert.

Wichtig ist jedoch, dass, wenn ein Antrag für die Phase I gestellt wurde, der Antragszeitraum für die Phase II an die Phase I **anschließen muss!**, was bei umsatzstarken Sommermonaten auch nachteilig sein kann.

Confidential

5020 Salzburg, Rainbergstr. 3a, Tel. +43(0)662-64 66 68-0, Fax +43(0)662-64 66 68-230  
5600 St. Johann, Hans-Kappacher-Str. 8, Tel. +43(0)6412 - 20319, Fax +43(0)6412 - 40196  
5201 Seekirchen, Hauptstr. 16a, Tel. +43(0)6212 – 7327, Fax +43(0)6212 732750

[www.quintax.at](http://www.quintax.at), [office@quintax.at](mailto:office@quintax.at)

Volksbank Salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL  
Unicredit Bank Austria AG, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW

Landesgericht Salzburg FN 252811 g  
WT-Code 803718, UID-Nr. ATU61431828

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about)



Um sich der Möglichkeit eines Fixkostenzuschusses für die anstehende und noch sehr ungewisse Wintersaison 2020/21 nicht zu berauben, **könnte** es für manche Branchen vorteilhafter sein, mit dem **Antrag noch etwas zu warten, sollte die Liquidität das zulassen.**

Aktuell kann sehr schwer vorhergesagt werden, was unsere Regierung für die Monate bis März 2021 Lockdown-mäßig beschließt und daher ist es auch kaum vorauszusagen, ob ab 07.12.2020 bis 31.03.2021 wieder relativ normalisierte Umsätze stattfinden können. Um diese vielleicht durch Corona-Maßnahmen bedingt umsatzschwachen Monate nach jetziger Rechtslage in den Fixkostenzuschuss Phase II mit aufnehmen zu können, sollte in diversen Branchen mit Phase I-Anträgen gewartet werden, wie sich die nächsten Monate entwickeln, da die Fixkostenzuschüsse I + II nur für bis zu 9 **zusammenhängende Monate** aus 12 Monaten beantragt werden können.

Wir ersuchen Sie, sich diesbezüglich mit uns in Verbindung zu setzen, falls wir für Sie diesbezüglich einen Antrag einbringen sollen.